

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Oktober 1966	Nummer 158
--------------	--	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	4. 10. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Wohngeld; hier: Berechnung des Wohngeldes durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung und Auszahlung durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf	1922

I.

2374

Wohngeld;**hier: Berechnung des Wohngeldes durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung und Auszahlung durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten III A 6 — 4.081 — 4351 66 u. d. Finanzministers O 2053 — 101 — II B 1 v. 4.10.1966

I.

Berechnung des Wohngeldes durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung und Auszahlung der Wohngeldbeträge durch die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf**1. Beginn des Verfahrens**

Entsprechend den Vorankündigungen in meinen (Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten) Schnellbriefen v. 23. 11. 1965 — III A 6 — Nr. 5145 65 — u. v. 8. 7. 1966 (n. v.) — III A 6 — Nr. 3374 66 — erfolgt die Berechnung des Wohngeldes und Zahlbarmachung der berechneten und bewilligten Wohngeldbeträge vom 1. Januar 1967 an unter Mitwirkung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf-Nord, Roßstraße 64 (LRZ), bzw. seiner Außenstelle in 435 Recklinghausen, Cäcilienhöhe 6. Auszahlende und rechnungslegende Stelle ist die Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Jürgensplatz 1 (OFK). Die Regelungen in den Nrn. 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

2. Bewilligungsbehörden mit eigenen Rechenanlagen

(1) Sofern Bewilligungsbehörden für die Berechnung des Wohngeldes eigene Rechenanlagen eingeschaltet oder einen Lohnauftrag hierfür erteilt haben, kann es dabei verbleiben.

(2) Die Zahlung der Wohngeldbeträge kann in diesen Fällen mit Wirkung vom 1. Januar 1967 auf die OFK übergeleitet werden. Bis zum 31. Dezember 1967 ist die Zahlung der Wohngeldbeträge für sämtliche Wohngeldfälle auf die OFK überzuleiten. Hinsichtlich des bei der Überleitung anzuwendenden Verfahrens vgl. Nr. 15.

3. Verfahren bei laufenden Wohngeldfällen

Bei den am 31. Dezember 1966 laufenden Wohngeldfällen im Bereich einer Bewilligungsbehörde, die nicht unter Nr. 2 fällt, und einer unter Nr. 2 fallenden Bewilligungsbehörde, die die Zahlung der Wohngeldbeträge nicht auf die OFK übergeleitet hat, verbleibt es

- a) hinsichtlich der Auszahlung der Wohngeldbeträge bis zum Ablauf des laufenden Bewilligungszeitraums bei dem in Nr. 53 WoGB und
- b) hinsichtlich der Mittelanforderung für die von den Bewilligungsbehörden verauslagten Beträge bei dem in Abschnitt V Nr. 1 des RdErl. vom 31. März 1965 (MBI NW. S. 592 / S MBI. NW. 2374)

geregelten Verfahren.

II.

Erstmalige Anträge und Anträge auf Weitergewährung nach dem 1. Januar 1967**4. Antragsmuster**

Anträge auf erstmalige Gewährung und Anträge auf Weitergewährung von Wohngeld für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1966 beginnen, sind mit Ausnahme der in Nr. 5 genannten Fälle nach folgendem Antragsmuster zu stellen:

- a) Anträge auf Gewährung eines Mietzuschusses
Muster 1 c WoGB
- b) Anträge auf Gewährung eines Lastenzuschusses
Muster 1 d WoGB.

Diese Antragsvordrucke sind gleichzeitig Eingabewertbogen für die maschinelle Berechnung durch das LRZ.

Die genannten neuen Antragsmuster 1 c und 1 d WoGB werden gesondert bekanntgegeben.

5. Antragsmuster bei Bewilligungsbehörden mit eigenen Rechenanlagen

Anträge auf Gewährung von Wohngeld für Wohnraum im Bereich einer der unter Nr. 2 fallenden Bewilligungsbehörden sind weiterhin auf den in Nr. 47 WoGB genannten Antragsmustern 1 a und 1 b zu stellen.

6. Einstellung einer Zahlung

Ist vor Ablauf des Bewilligungszeitraums die Zahlung des Wohngeldes einzustellen (Nr. 38 WoGB), so ist ein Vordruck „Einstellung der Zahlung“ nach Muster 6, der gesondert bekanntgegeben wird, auszufüllen. Das gilt nicht für die unter Nr. 3 fallenden laufenden Wohngeldfälle.

7. Wegfall besonderer Bearbeitungsblätter

Das in Abschn. IV Buchst. c) des Runderlasses v. 31. 3. 1965 (MBL. NW. S. 592 / SML. NW. 2374) genannte Bearbeitungsblatt (Muster 5 WoGB) für die Berechnung des Wohngeldes entfällt bei Wohngeldberechnungen nach dem 1. Januar 1967. An die Stelle des Bearbeitungsblatts tritt künftig das Einlageblatt für die Einkommensberechnung (Muster 1 e WoGB), das ebenfalls noch gesondert bekanntgegeben wird.

8. Wohngeldnummer

Die Wohngeldnummer besteht aus der Verschlüsselung von Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde bzw. Amt nach dem vom Statistischen Landesamt NW herausgegebenen „Schlüsselverzeichnis für die Verwaltungsbezirke und Gemeinden des Landes NW“ und der von den Bewilligungsbehörden gem. Abschn. IV Buchst. c) Abs. 2 d. RdErl. v. 31. 3. 1965 (MBL. NW. S. 592 / SML. NW. 2374) vergebenen laufenden Nummer. Sie wird zur Bildung der „Wohngeldnummer“ vom LRZ aus Kassensicherheitsgründen um eine einstellige Sicherheitszahl ergänzt.

9. Statistik

Die für die Statistik erforderlichen Angaben werden für die unter Nr. 1 fallenden Wohngeldfälle dem Statistischen Landesamt NW vom LRZ unmittelbar zugeleitet.

10. Weiterleitung der Anträge und sonstigen Ablochungunterlagen an das Rechenzentrum

(1) Wohngeldanträge nach den Mustern 1 c und 1 d, Einlageblätter nach Muster 1 e und Mitteilungen über Zahlungseinstellungen nach Muster 6 sind nach Eintragung der Eingabewerte wöchentlich einmal an die Außenstelle des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes NW, 435 Recklinghausen, Cäcilienhöhe 6, mit den Arbeitsbegleitzetteln A und B (vgl. Nr. 17) als Übersendungsanschreiben zu senden. Die bis zum letzten Arbeitstag eines Monats vom Bearbeiter mit Eingabewerten versehenen und an diesem Tage an die Außenstelle des Rechenzentrums weitergeleiteten Unterlagen werden bei der Wohngeldberechnung für den nächsten Monat berücksichtigt.

(2) Die Zuleitung der Anträge auf Gewährung von Wohngeld an das LRZ gilt als Anweisung,

- a) die Wohngeldberechnung durchzuführen,
- b) Wohngeldbescheide für die Bewilligungsbehörde vorzubereiten,
- c) die errechneten und im Wohngeldbescheid ausgewiesenen Wohngeldbeträge auf den Wohngeldkonten im LRZ für die OFK zum Soll zu stellen und
- d) die rechtzeitige sowie vollständige Auszahlung des Wohngeldes für die OFK vorzubereiten.

11. Fertigung der Bewilligungsbescheide

Die Bewilligungsbehörden erhalten vom LRZ, sofern die Anträge auf den Antragsmustern 1 c und 1 d gestellt worden sind, nach jedem Rechenlauf für die ab 1. Januar 1967 neu zur Berechnung kommenden Wohngeldfälle je einen Wohngeldbescheid (Urschrift und Ausfertigung). Im Kopf des Bewilligungsbescheides sind die Nummer des Wohngeldprogramms und der Rechentag des LRZ (in Klammern) angegeben. Beispiel: PRG. 87 (8. 1. 67). Hiermit bescheinigt das LRZ, daß bei der Fertigstellung der Bewilligungsbescheide das Arbeitsprogramm Nr. 87 für die Wohngeldberechnung zugrunde gelegen hat.

12. Prüfung der Bewilligungsbescheide

Hinsichtlich der Prüfung der Bewilligungsbescheide, die vom LRZ gefertigt worden sind, ist wie folgt zu verfahren:

(1) Von der Bewilligungsbehörde ist zu prüfen, ob die angewiesenen Eingabewerte im Wohngeldbescheid richtig wiedergegeben sind. Nach dieser Prüfung ist die Urschrift des Wohngeldbescheides abzuzeichnen. Die Ausfertigung des Wohngeldbescheides erhält der Antragsteller.

(2) Entsprechen die Angaben im Wohngeldbescheid nicht den Eingabewerten des Antrags, so ist der Wohngeldbescheid (Urschrift) mit Blaustift zu durchstreichen. Die zu berichtigenden Eingabewerte sind erneut mit einem neuen Antragsvordruck zur Ablochung anzuweisen (Schlüsseltext an vorletzter Stelle eine „1“). Mit der Anweisung der erforderlichen Berichtigungen wird der Inhalt des Wohngeldkontos im LRZ durch die neu angewiesenen Werte berichtigt.

(3) Wird ein vom LRZ gefertigter Wohngeldbescheid an die Bewilligungsbehörde mit dem Vermerk „Hinweisfall“ übersandt, so gilt Nr. 12 (2) entsprechend.

(4) Erhält die Bewilligungsbehörde keinen Wohngeldbescheid, so sind die angewiesenen Eingabewerte zu überprüfen. In diesen Fällen hat das LRZ weder ein Konto eröffnet noch eine Sollstellung vorgenommen. Der Fall ist erneut mit dem Muster 1 c WoGB oder 1 d WoGB anzuweisen.

III.

Auszahlung der Wohngeldbeträge durch die OFK**13. Art der Zahlung**

Die Auszahlung des Wohngeldes durch die OFK erfolgt durch Überweisung auf ein Konto des Wohngeldempfängers bei einem Kreditinstitut bzw. bei einem Postscheckamt oder postbar.

14. Anweisung an die OFK

Hinsichtlich der Auszahlung der Wohngeldbeträge durch die OFK sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Anträge auf erstmalige Gewährung und Anträge auf Weitergewährung von Wohngeld für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. 12. 1966 beginnen und die auf den Antragsmustern 1 c und 1 d gestellt worden sind;
2. Anträge auf erstmalige Gewährung und Anträge auf Weitergewährung von Wohngeld für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. 12. 1966 beginnen, für Wohnraum im Bereich einer unter Nr. 2 fallenden Bewilligungsbehörde;
3. am 31. Dezember 1966 laufende Wohngeldfälle, bei denen der Bewilligungszeitraum nach diesem Zeitpunkt ausläuft, im Bereich einer unter Nr. 2 fallenden Bewilligungsbehörde, die die Zahlung der Wohngeldbeträge auf die OFK übergeleitet hat.

In den unter 1. genannten Fällen gelten die Anträge, die von den Bewilligungsbehörden mit den entsprechenden Eingabewerten versehen sind, gleichzeitig auch als Anweisung an die OFK, die Auszahlung der im LRZ zum Soll gestellten Wohngeldbeträge monatlich oder vierteljährlich vorzunehmen und den rechnermäßigen Nachweis für die Auszahlung zu führen. In den unter 2. und 3. genannten Fällen gelten die dem LRZ zugeleiteten Lochkarten (vgl. Nr. 15) als entsprechende Anweisung an die OFK.

15. Überleitung der Zahlung auf die OFK

Die Bewilligungsbehörden, die unter Nr. 2 fallen, können bis zum 30. November 1966 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 die Zahlung der Wohngeldbeträge auf die OFK überleiten. Mit Beginn eines neuen Bewilligungszeitraums ist die Überleitung der Zahlung der Wohngeldbeträge auf die OFK durchzuführen. Für die Überleitung sind dem LRZ Lochkarten mit folgendem Inhalt zuzuleiten:

1. Lochkarte (Antragsteller)

Spalten		Inhalt
von	bis	
1	12	Wohngeldnummer (vgl. Nr. 8)
und zwar		
1		Regierungsbezirk
2	3	Kreis
4	6	Gemeinde/Amt
7	11	Laufende Nummer (rechtsbündig mit führenden Nullen)
12		Sicherheitszahl falls bekannt; sonst freilassen
13	14	Frei
15	20	Schlüsseltext „01 87 00“; bei Änderung einer bereits dem LRZ mitgeteilten und von diesem auf Magnetband übernommenen Anschrift „01 87 10“.
21		Verschlüsselung der Anrede: 1 = Herrn 2 = Frau 3 = Fräulein
22	44	Name, Vorname
45	48	Postleitzahl
49	64	Wohnort
65	80	Straße und Hausnummer

2. Lochkarte (Konto des Zahlungsempfängers) — soweit erforderlich —

Spalten		Inhalt
von	bis	
1	14	Wie bei der 1. Lochkarte
15	20	Schlüsseltext „02 87 00“; bei Änderungen „02 87 10“
21	23	Banknummer — vgl. Nr. 16 — (rechtsbündig)
24	32	Frei
33	64	Bezeichnung des Kreditinstituts bzw. Postscheckamts
65	76	Kontonummer (rechtsbündig)
77	80	Frei

3. Lochkarte (Zahlungsempfänger) — nur erforderlich, wenn der Zahlungsempfänger nicht mit dem Antragsteller übereinstimmt —

Spalten		Inhalt
von	bis	
1	14	Wie bei der 1. Lochkarte
15	20	Schlüsseltext „01 87 01“; bei Änderungen „01 87 11“
21	80	Wie bei der 1. Lochkarte (mit den Angaben über den Zahlungsempfänger)

4. Lochkarte

Spalten		Inhalt
von	bis	
1	14	Wie bei der 1. Lochkarte
15	20	Schlüsseltext „06 87 00“; bei Änderungen „06 87 10“
21	80	1. Betrag des monatlich bzw. vierteljährlich auszahlenden Wohngeldes (mit Pfennigen, ggf. 00; ohne Komma) 2. Auszahlungszeitraum: 1 = monatlich 2 = vierteljährlich 3. Beginn der Auszahlung (Monat und Jahr, z. B. Januar 1967 = 0167) 4. Ende des Bewilligungszeitraumes (Monat und Jahr, z. B. August 1967 = 0867) 5. Gesamtbetrag der Zahlungen für den unter 3 bis 4 angegebenen Zeitraum (mit Pfennigen, ggf. 00; ohne Komma)
Zur Beachtung:		Nach jedem der Werte 1 bis 5 ist in der folgenden Spalte eine 12er-Überlochung als Trennzeichen und nach dem letzten Wert in der auf das Trennzeichen folgenden Spalte eine 11er-Überlochung als Schlußzeichen zu stanzen

16. Zahlung der Wohngeldbeträge auf ein Konto

(1) In den Anträgen nach den Mustern 1 c und 1 d WoGB sind für die unbare Zahlung neben der Anweisung zur Auszahlung des Wohngeldes die Kreditinstitute bzw. die Postscheckämter im Klartext und mit einer Schlüsselnummer anzugeben. Entsprechendes gilt für die Lochkarten, die von den unter Nr. 2 fallenden Bewilligungsbehörden an das LRZ zu senden sind (vgl. Nr. 15 — 2. Lochkarte—). Zur Verschlüsselung der Kreditinstitute und der Postscheckämter, bei denen die Wohngeldempfänger

Konten unterhalten, ist den Kreditinstituten und den Postscheckkämtern eine von der Bewilligungsbehörde zu bestimmende dreistellige Banknummer zuzuteilen. Die verschlüsselte Banknummer ermöglicht in Verbindung mit der Dienststellenummer der Bewilligungsbehörde eine maschinelle Sortierung der Zahlungsvorgänge nach den örtlichen Kreditinstituten und den Postscheckkämtern. Über die Verteilung der Banknummern ist in der Bewilligungsbehörde eine „Liste der Kreditinstitute und Postscheckkämter für die Wohngeldauszahlung“ zu führen, in der unter den Unterscheidungsnummern 001 — 799 die Anschriften der den Bewilligungsbehörden von den Wohngeldempfängern mitgeteilten Banken und Sparkassen und ab Nr. 901 die Postscheckkämter mit folgenden Nummern einzutragen sind:

901	PSchA	Berlin-West	(Bln W)
912	PSchA	Dortmund	(Dtmd)
915	PSchA	Essen	(Esn)
908	PSchA	Frankfurt (Main)	(Fim)
905	PSchA	Hamburg	(Hamb)
906	PSchA	Hannover	(Han)
909	PSchA	Karlsruhe	(Klrh)
907	PSchA	Köln	(Kln)
922	PSchA	Ludwigshafen	(Lshfn)
920	PSchA	München	(Mchn)
921	PSchA	Nürnberg	(Nbg)
917	PSchA	Saarbrücken	(Sbr)
923	PSchA	Stuttgart	(Stgt)

(2) Die Bewilligungsbehörde hat die Liste der Kreditinstitute und der Postscheckkämter hinsichtlich der für die Auszahlung der Wohngeldbeträge in Betracht kommenden Banken und Sparkassen (Kreditinstitute) laufend zu ergänzen. Neu aufzunehmende Kreditinstitute sind unter der folgenden freien Unterscheidungsnummer einzutragen. Zweigstellen erhalten jeweils eigene Nummern. Eine Ausnahme hiervon bilden die in der Anlage 1 aufgeführten Banken und Sparkassen; bei ihnen sind keine besonderen Zweigstellennummern zuzuteilen; die Nummer des Hauptinstituts gilt auch für die Zweigstellen.

Anlage 1

(3) Bei der Eintragung in die Liste der Kreditinstitute ist die Bezeichnung der Kreditinstitute auf 32 Stellen (einschl. Leerstellen, Punkten usw.) sinnvoll abzukürzen; dabei ist eine Zweigstellenbezeichnung, falls sie notwendig ist, möglichst vollständig anzugeben. Als Abkürzung für „Stadtsparkasse“ und „Sparkasse der Stadt“ sowie „Städtische Sparkasse“ ist die einheitliche Bezeichnung „St SpK“ zu verwenden.

Beispiele:

Stadtsparkasse Düsseldorf, Zweigstelle Holthausen

= St SpK Df Zw Holthausen

Städtische Sparkasse Bochum, Zweigstelle Gerthe

= St SpK Bochum Zw Gerthe

Kreissparkasse = Kr SpK

Spar- und Darlehnskasse = Sp D K

Raiffeisenkasse = Raiff K

Deutsche Bank Krefeld, Zweigstelle Hauptbahnhof

= Dt BK Krefeld Zw Hauptbahnhof.

IV.

Ablochungunterlagen und Rechenergebnisse

17. Arbeitsbegleitzettel

Anlagen
2 a und 2 b

Die in Nr. 10 Abs. 1 vorgesehenen Arbeitsbegleitzettel, die mit den Unterlagen wöchentlich an das LRZ zu senden sind, sind von den Bewilligungsbehörden nach den in den Anlagen 2 a und 2 b beigefügten Mustern zu beschaffen. Bei der Übersendung der Ablochungunterlagen an das LRZ sind von der Bewilligungsbehörde der obere Teil des Arbeitsbegleitzettels A und der obere umrandete Teil des Arbeitsbegleitzettels B auszufüllen. Die Arbeitsbegleitzettel sind mit einer laufenden Nummer zu versehen.

18. Rücksendung der Ablochungunterlagen

Die mit den Eingabewerten versehenen Anträge auf Gewährung von Wohngeld, Einlageblätter und Mitteilungen über die Zahlungseinstellung gehen den Bewilligungsbehörden nach der Ablochung wieder zu.

19. Rechenergebnisse und ihre Überprüfung

(1) Die OFK erhält vom LRZ die für die Auszahlung des Wohngeldes erforderlichen Zahlungsunterlagen.

(2) Die Bewilligungsbehörde erhält vom LRZ nach jeder Bearbeitung über die Fälle, bei denen sich Änderungen ergeben haben, eine „Nachweisungsliste über Anweisungen der Bewilligungsbehörde“, in der bei neu übernommenen Wohngeldfällen auch die

um die Sicherheitszahl ergänzte Wohngeldnummer angegeben ist. Die Liste enthält folgende Angaben:

- Wohngeldnummer
- Name des Antragstellers
- Beginn und Ende des Zahlungszeitraums
- Gesamtbetrag für den Zahlungszeitraum
- Höhe der laufenden Zahlung (monatlich oder vierteljährlich).

Sie ist von den Bewilligungsbehörden auf Richtigkeit zu überprüfen. Werden dabei fehlerhafte Angaben festgestellt, so ist der Fall erneut mit einem Antragsvordruck anzuweisen (Schlüsseltext an vorletzter Stelle eine „1“).

(3) Die Bewilligungsbehörden erhalten vom LRZ nach Abschluß des Rechnungsjahres für jeden unter Mitwirkung des LRZ von der OFK ausgezahlten Wohngeldfall ein „Wohngeld-Kontoblatt“. Es dient als Grundlage der Rechnungsprüfung und ist zu den Wohngeldakten zu nehmen. Im Wohngeld-Kontoblatt sind die angewiesenen und zum Soll gestellten Wohngeldbeträge (Soll) und die gezahlten Wohngeldbeträge (Ist) sowie die aus dem Vorjahr übertragenen und die beim Abschluß des Rechnungsjahres verbliebenen Kassenreste enthalten.

V.

Schlußbestimmungen

20. Aktenführung

Die Anträge auf Bewilligung von Wohngeld, die Wohngeldbescheide, die Mitteilungen über die Zahlungseinstellung und die Wohngeld-Kontoblätter sind zu den nach Wohngeldempfängern geordneten Aktenvorgängen zu nehmen, aufzubewahren und jederzeit für eine Prüfung (Örtliche Geschäftskontrolle, Gemeindeprüfungsamt, Landes- oder Bundesrechnungshof, Fachaufsicht) verfügbar zu halten. Die einzelne Bewilligungsbehörde kann anordnen, daß auf die Führung von Kontrollkarten verzichtet wird.

21. Änderung des Runderlasses vom 31. 3. 1965 und der Wohngeldbestimmungen

Die durch diesen RdErl. erforderlich werdenden Änderungen d. RdErl. v. 31. 3. 1965 (MBI. NW. S. 592 / SMBl. NW. 2374) und der Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) v. 1. 4. 1965 (MBI. NW. S. 594 / SMBl. NW. 2374) erfolgen demnächst.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände

- als Bewilligungsbehörden für die Bewilligung von Wohngeld —.

Anlage 1**Verzeichnis**

der Kreditinstitute, für die keine Nummern für die Zweigstellen zu vergeben sind

Regierungsbezirk Aachen

St SpK Aachen

Regierungsbezirk Arnsberg

St SpK Hamm

Regierungsbezirk Detmold

St SpK Bielefeld

Kr SpK Brakel/Höxter

Kr SpK Herford

Kr SpK Lage/Lippe

Kr SpK Minden

Regierungsbezirk Düsseldorf

Kr SpK Düsseldorf

St SpK Heiligenhaus

St SpK Homberg/Ndrh.

St SpK Kamp-Lintfort

St SpK Krefeld

St SpK Langenberg

St SpK Leverkusen

St SpK Mönchengladbach

St SpK Moers

St SpK Mülheim (Ruhr)

St SpK Neuß

Gem SpK Neukirchen-Vluyn

St SpK Neviges

St SpK Oberhausen

St SpK Rheinhausen

Deutsche Bank Düsseldorf

Dresdner Bank Düsseldorf

Regierungsbezirk Köln

St SpK Bonn

Deutsche Bank Köln

Dresdner Bank Köln

Regierungsbezirk Münster

St SpK Ahlen

St SpK Gelsenkirchen

St SpK Gladbeck

Anlage 2 a

.....
Bewilligungsbehörde

An die
Außenstelle des Rechenzentrums
der Finanzverwaltung des Landes NW
435 **Recklinghausen**
Cäcilienhöhe 6

Betrifft: Wohngeld

In der Anlage übersende ich die nachstehend aufgeführten Unterlagen mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Dienststellen-Nr.			Aufgabenstellung	Zahl der Fälle
RB	Kreis	Gmd./Amt		
			87	

Im Auftrag

.....

Außenstelle des Rechenzentrums
der Finanzverwaltung des Landes NW

435 Recklinghausen.

Urschriftlich

an

als Bewilligungsbehörde

mit den abgelochten Unterlagen zurückgesandt.

Im Auftrag

.....

Arbeitsbegleitzettel A
Wohngeld (Okt 66)

Anlage 2 b

Außenstelle des Rechenzentrums
der Finanzverwaltung des Landes NW
435 Recklinghausen
Cäcilienhöhe 6

Dienststellen-Nr.			Aufgabenstellung	Zahl der Fälle
RB	Kreis	Gmd./Amt		
			87	

Arbeitsablauf

1. Eingang der Unterlagen zum Ablochen am
2. Lochen der Eingabewerte (numerische Angaben)
3. Lochen der Anschriften (alphabetische Angaben)
4. Maschinelles Prüfen der numerischen Angaben
5. Ggf. maschinelles Prüfen der numerischen Angaben in den Anschriften-Lochkarten
6. Visuelles Prüfen der alphabetischen Angaben
7. Summe der erstellten Lochkarten bzw. Zahl der Fehler

Erledigungsvermerk

Personen- kennzeichen	Datum	Zahl der Fehler
		—

8. Zurücksenden der Ablochungunterlagen an die Bewilligungsbehörde
9. Weitergeben der Lochkarten an das LRZ
10. LRZ: Lochkarten auf Magnetband übernommen

Namens- zeichen	Datum

Arbeitsbegleitzettel B
Wohngeld (Okt 66)

— MBL NW. 1966 S. 1922.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.